

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/8297 —**

Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR

Vorbemerkung:

Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrags am 29. September 1990 ist die von der bisherigen DDR-Regierungskommission (§§ 20a, 20b Parteigesetz der DDR) ausgeübte treuhänderische Verwaltung der Vermögenswerte der SED/PDS wie auch der anderen ehemaligen Blockparteien und der mit ihnen verbundenen Massenorganisationen auf die Treuhandanstalt übergegangen.

Trotz dieser eindeutigen Regelung gibt es Hinweise, daß die genannten Parteien und Massenorganisationen mindestens teilweise über ihre Vermögen verfügen. Es wird sogar der Verdacht geäußert, daß wie in der Regierungszeit de Maizières immer noch Vermögenswerte an Privatpersonen und Firmen „verschoben“ werden, um sie dauerhaft dem Zugriff der Treuhandanstalt und damit der Rückgabe an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zu entziehen.

1. Fortbestand und Aufgabenstellung der noch auf der Grundlage des § 20a PartG-DDR vom 31. Mai 1990 (BGBl. I S. 275) bestellten Kommission für die Feststellung und Erfassung des Vermögens von Parteien und Massenorganisationen sind in Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III des Einigungsvertrages (BGBl. I, S. 885, 1150) festgeschrieben. Im Einigungsvertrag wurden lediglich die Maßgaben hinzugefügt, daß
 - a) die Bestandsaufnahme des Vermögens primär dem Ziel seiner Rückführung an die nach materiellrechtlichen Grundsätzen Berechtigten dient. Die Erfassung und rechtliche Bewertung der Vermögensbestände und Vermögensbewegungen liegt in der Hand dieser Unabhängigen Kommission, die der Rechtsaufsicht der Bundesregierung unter nunmehriger

Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) untersteht (Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III, Buchstaben a, d);

- b) die treuhänderische Verwaltung des Vermögens und der Vollzug ihrer Rückführung/Verwertung der Treuhandanstalt übertragen sind, die auch bei Ausübung dieser Tätigkeit der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers der Finanzen unterliegt (Artikel 25 EV; Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III, Buchstabe d).
2. Die auf der Grundlage des § 20a PartG-DDR bestellte Kommission zur Feststellung und Bewertung von Vermögen der Parteien und Massenorganisationen ist als „Unabhängige Kommission“ eingerichtet und in dieser Form im Einigungsvertrag bestätigt.
- Sie untersteht seit dem 3. Oktober 1990 der Rechtsaufsicht der Bundesregierung (Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III, Buchstabe a). Fachliche Weisungen zur Aufgabenerledigung können dem Gremium demzufolge nicht erteilt werden.
3. Die nach § 20b PartG-DDR zunächst von der Unabhängigen Kommission ausgeübte treuhänderische Verwaltung ist nicht am 29. September 1990, sondern mit Wirksamwerden der Beitrittsklärung am 3. Oktober 1990 auf die Treuhandanstalt – und damit in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung – übergegangen.
4. Eine Beschränkung der Feststellung und Bewertung auf die Vermögen solcher Massenorganisationen, die mit den ehemaligen Blockparteien verbunden waren, besteht nicht.
5. Die Vorgänge in bezug auf Parteienvermögen vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts (bis 2. Oktober 1990) unterfallen in keiner Hinsicht dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung.

1. Welche Vermögenswerte der SED/PDS, der übrigen Blockparteien und der mit ihnen verbundenen Massenorganisationen unterliegen derzeit der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt?

Um welche Grundstücke, Häuser, Betriebe, andere Vermögenswerte handelt es sich im einzelnen?

Hat sich der Bestand seit der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung durch den Beschuß der Volkskammer vom 31. Mai 1990 verringert bzw. verändert?

Wie hoch ist der Wert der jeweiligen Grundstücke, Häuser, Betriebe oder anderen Vermögensbestandteile heute anzusetzen?

Nach dem Einigungsvertrag unterliegen sämtliche Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR seit dem 3. Oktober 1990 der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt; diese übt die treuhänderische Verwaltung im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission aus.

Umfäßt werden auch die parteieigenen Betriebe und Organisationen, soweit es sich hierbei um eigene juristische Personen handelt.

Eine Einzelaufstellung der Grundstücke, Häuser und Betriebe kann gegenwärtig nicht erfolgen, weil die Eigentumsverhältnisse im wesentlichen noch ungeklärt sind. Nach vorsichtigen Schätzungen der Kommission dürften etwa 70 Prozent der in der Frage genannten Vermögensobjekte im „Eigentum des Volkes“ stehen.

Der von den Parteien und Massenorganisationen der Unabhängigen Kommission zum 30. Juni 1990 mitgeteilte Bestand hat sich seither insoweit verändert, als zusätzliche, in den Übersichten nicht enthaltene Vermögenswerte durch die Unabhängige Kommission ermittelt werden konnten. Darüber hinaus wurde durch die Unabhängige Kommission festgestellt, daß Vermögensumschichtungen durch Veräußerungen stattgefunden haben. In diesen Rahmen fällt insbesondere die Überweisung seitens der PDS an die Firma Putnik in Höhe von 107 Mio. DM.

Der Wert der Grundstücke, Häuser und Betriebe konnte bislang nicht abschließend ermittelt werden, weil die DM-Eröffnungsbilanzen noch nicht vorliegen.

2. Was hat die Bundesregierung getan, um die treuhänderische Verwaltung durch die Treuhandanstalt entsprechend den Vorschriften des Einigungsvertrages sofort und wirksam in der Praxis zu sichern?

Nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages wurde im Vorstandressort Sondervermögen der Treuhandanstalt ein gesondertes Direktorat für die treuhänderische Verwaltung des Parteien- und Organisationsvermögens eingerichtet.

Das Direktorat ist arbeitsfähig; sein Aufbau wird zum 15. November 1990 abgeschlossen sein.

Gleichzeitig haben die Treuhandanstalt und die Unabhängige Kommission am 12. Oktober 1990 die Grundsätze der zukünftigen gesetzlich vorgesehenen Zusammenarbeit geklärt.

Damit ist die künftige treuhänderische Verwaltung des betroffenen Vermögens sichergestellt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung Hinweise darauf, daß PDS und ehemalige Blockparteien nicht nur nach dem 31. Mai 1990, also während der schon bestehenden Verfügungssperre, sondern auch noch nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages Vermögenswerte selbst verwertet haben?

Was hat die Bundesregierung unternommen, um diese Verstöße zu ahnden, die Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen und jeden gutgläubigen Erwerb auszuschließen?

Hat sie in diesem Zusammenhang die Einleitung polizeilicher oder staatsanwaltlicher Ermittlungen veranlaßt?

Die Bundesregierung ist durch die Unabhängige Kommission allen ihr bekanntgewordenen Hinweisen auf den Verdacht des Beiseiteschaffens von Vermögenswerten nachgegangen. Bei der

Verfolgung solcher Hinweise arbeitet die Kommission eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Zur Sicherung beiseite geschaffter Vermögenswerte wird die Treuhänderanstalt unmittelbar unterrichtet und um Einleitung entsprechender Sicherstellungsmaßnahmen gebeten.

4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung insbesondere ergriffen, um die von dem Berliner Stadtrat Thomas Krüger (dpa-Meldung vom 7. Oktober 1990), in der Wirtschaftswoche (Ausgabe Nr. 40 vom 28. September 1990, Seiten 14 ff.) und in der Wochenzeitschrift DER SPIEGEL (Ausgabe Nr. 39/90 vom 24. September 1990, Seiten 22 ff.) dargelegten Fälle aufzuklären?

Die Aufklärung der in den Medien erwähnten Sachverhalte erfolgt auch durch die Unabhängige Kommission. Umfang und Dauer der Aufklärungsmaßnahmen sind gegenwärtig noch nicht absehbar. Die Ermittlung erfolgt – teilweise – unter Einschaltung der für die mögliche Strafverfolgung zuständigen Justizbehörden.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung eine personelle Verstärkung der Treuhänderanstalt, um die Vermögensangelegenheiten der genannten Parteien und Massenorganisationen zügig im Sinne der Festlegungen des Einigungsvertrages zu regeln?

Der bisherige Kenntnisstand der Unabhängigen Kommission zwingt zur Überprüfung aller Organisationen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken Volkseigentum zur Nutzung übertragen bekommen haben. Von diesen Organisationen sind inzwischen 75 bekannt. Soweit sich für die Bewältigung dieser Aufgaben zusätzlicher Personalbedarf abzeichnet, wird die Treuhänderanstalt entsprechend reagieren, um ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten.

6. Welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, um sicherzustellen, daß die im Einigungsvertrag festgelegte Rückgabe der Vermögen der genannten Parteien und Massenorganisationen an die früher Berechtigten erfolgt?

Bis zu welchem Zeitpunkt soll diese Rückgabe vollzogen sein?

Die Bundesregierung hat zur weiteren Unterstützung der Unabhängigen Kommission die Einrichtung einer der Kommission zugeordneten Arbeitsgruppe vorbereitet, durch die die Erfassung der Vermögenswerte aller Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR und die rechtliche Beurteilung der Vermögen im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse durchgeführt werden. Die Unabhängige Kommission hat darüber hinaus das Vermögen der früheren DDR-Parteien aus Anlaß der Fusionen als Sondervermögen ausweisen lassen. Das Sondervermögen darf nicht mit anderem Parteivermögen vermischt werden und unterliegt als solches der treuhänderischen Verwaltung.

Eine Rückgabe an die früher Berechtigten wird in jedem Einzelfall nach Abschluß der im Einigungsvertrag vorgeschriebenen Ermittlungen und rechtlichen Beteiligungen erfolgen.